

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 2025	Nr. 96
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Mathematik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 24. April 2025..... 924

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 24. April 2025..... 932

**Studienordnung der Universität des Saarlandes
für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt**

Vom 24. April 2025

Die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 60 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und § 16a Absatz 1 Satz 6 Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 1054), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723), und auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844), folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt erlassen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft und dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieninhalte und Studiendauer
- § 6 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich): Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Schulpraktika
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Studienplan und Modulhandbuch
- § 10 Studienberatung
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des an der Universität des Saarlandes angebotenen Master-Studiengangs Quereinstiegsmasters Lehramt auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt xx. Monat 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 95, S. 902). Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt 30. Oktober 2024 (Dienstbl. 2024 Nr. 81, S. 688) des Fachspezifischen Anhangs im Fach Informatik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt vom 30. Oktober 2024 (Dienstbl. 2024 Nr. 83, S. 730), des Fachspezifischen Anhangs im Fach Physik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt vom 30. Oktober 2024 (Dienstbl. 2024 Nr. 82, S. 720) sowie des Fachspezifischen Anhangs im Fach Mathematik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt vom 24. April 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 96, S. 924). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen

(1) Die Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes orientiert sich an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Ort der Erfahrung und Entwicklung verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrern resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Planung, Organisation, Gestaltung und Reflexion von fachlichen und überfachlichen Lehr-Lern-Prozessen, Erziehung und Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, Diagnose, Förderung und Beratung sowie Mitwirkung an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

(2) Im Studium sollen die Lehramtsstudierenden

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs-, Förderungs-, Beratungs-, Schulentwicklungs- und diagnostischen Aufgaben erwerben und grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen sowie
2. Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

(3) Das Studium orientiert sich demzufolge an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Wissen und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

(4) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt und den Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge.

(5) Soweit dieses im beschriebenen Umfang nicht bereits in dem Masterstudium vorangehenden Bachelorstudium (oder vergleichbarem Studium) erworben wurde, erwerben die Studierenden in den fachwissenschaftlichen Studien ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden – insbesondere schulisch relevanten – Teilgebieten des Faches. Sie erwerben die Fähigkeit,

1. die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die für den Unterricht entsprechenden Leitideen und Grundvorstellungen zu verstehen,
2. Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden,
3. sich fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung des fachspezifischen Forschungsstandes zu nähern,
4. Forschungsergebnisse des Faches auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Unterricht zu beurteilen und
5. sich in neue Entwicklungen des Unterrichtsfachs selbstständig einzuarbeiten.

(6) Die fachdidaktischen Studien integrieren fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Elemente und Sichtweisen. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

1. den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen,
2. Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren,
3. fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu reflektieren und
4. fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.

(7) Im bildungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,

1. Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen,
2. Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
3. Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren und
4. Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.

(8) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen sowie Regelgruppengrößen werden in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung ausgeführt.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachwissenschaftlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut und es werden fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(2) Der Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt (LS1+2) umfasst das Studium bildungswissenschaftlicher Grundlagen und das Studium eines Doppelfaches, das einem schulischen Unterrichtsfach/Lernbereich zugeordnet werden kann und, welches die Studierenden zu Beginn ihres Studiums wählen. Das Studium beinhaltet in der Regel fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(3) An der Universität des Saarlandes können im Quereinstiegsmaster Lehramt (LS1+2) die folgenden Doppelfächer gewählt werden:

1. Informatik,
2. Physik und
3. Mathematik.

§ 5 Studieninhalte und Studiendauer

(1) Das Studienvolumen umfasst 120 Credit Points (CP).

(2) Der Master-Studiengang besteht aus einem Studium des Grundlagenbereichs (Bildungswissenschaften) und dem Studium eines gewählten Doppelfaches und setzt sich wie folgt zusammen:

	Doppelfach	Grundlagenbereich Bildungs- wissenschaften	Praktika	Master- Arbeit	Summe
LS1+2	50 CP (davon mindestens 25 CP Fachdidaktik)	48 CP	siehe Absatz 3	22 CP	120 CP

(3) Im Quereinstiegsmaster Lehramt für LS1+2 müssen ein fünfwochiges Orientierungspraktikum (zwei Wochen Grundschule, drei Wochen allgemeinbildende weiterführende Schule), ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im gewählten Doppelfach sowie ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im gewählten Doppelfach absolviert werden. Die Verteilung der CP auf die einzelnen Module ist in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festgelegt.

(4) Die CP des Orientierungspraktikums sind in den CP des Faches Bildungswissenschaften, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den CP der Fachdidaktiken enthalten (vergleiche § 5 Absatz 3).

(5) Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden (vergleiche § 6 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt).

§ 6 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich): Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Quereinstiegsmaster für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) umfasst ein Studium im Grundlagenbereich der Bildungswissenschaften im Umfang von 48 CP und beinhaltet folgende Module:

Pflicht- module	Regel- stud.- sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Verans t.-typ	SW S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u ²) und Prüfungs- vorleistungen (PVL)
Lehren und Lernen I	1	Lehren und Lernen I	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Bildungswissenschaft- liche Grundlagen	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des Orientierungs- praktikums	S	2	2	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		Orientierungs-	OP	-	6	WS +	

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.
Bezieht sich auf den Studienstart im Wintersemester. Für einen Start im Sommersemester kann anderes gelten.

² unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

Pflicht-module	Regel-stud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Verans.t.-typ	SW S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u ²) und Prüfungs-vorleistungen (PVL)
		praktikum				SS	
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	2	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	S	2	3	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	1-2	Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	V	2	3	WS	Klausur (b)
		Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	S	2	3	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Lehren und Lernen II	2	Lehren und Lernen II	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	3	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	V	1	3	WS	schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	4	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	V	2	3	SS	VP als PVL und Klausur (b)
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)

Wahlpflicht-module	Regel-stud.-sem. ³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Verans.t.-typ	SW S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u ⁴)
Philosophie	1-4	Einführung in ein Teilgebiet der Philosophie	V / S	2	3	WS + SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Deutsch als Zweitsprache	1-4	Spracherwerbstheorie n und Mehrsprachigkeit	V	2	2	WS	Mündliche Prüfung (u)
		Übung zur Vorlesung	Ü	1	1	WS	Arbeitsaufträge (u)
Bildungs-technologie und Digitale Medien	1-4	Bildungstechnologie und Digitale Medien	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

³ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.⁴ unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

Pflicht-module	Regel-stud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SW S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u ²) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Service-Learning II ⁵	1-4	Service Learning II	S	2	3	WS + SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Bildung für Nachhaltige Entwicklung	1-4	Bildung für nachhaltige Entwicklung	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

Wahlpflicht-module	Regel-stud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u ¹)
Religions-pädagogische Dimensionen des Lernens in der Primarstufe ¹	1-4	Katholische Religion: Einführung in die Religionsdidaktik* (WP)	PS	2	3	SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz	1-4	Lernwerkstatt Gleichheit und Differenz	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen
Pädagogische Intervention	1-4	Pädagogische Intervention	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

* Teilnahme nach Maßgabe freier Plätze

Weitere Wahlpflichtmodule ebenso wie Anerkennungsmöglichkeiten von studentischem Engagement und Veranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen werden durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses bekannt gegeben und werden in dem Fall im Modulhandbuch spezifiziert.

(2) Für einzelne Module oder Modulelemente gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Seminar „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Klausur zur Vorlesung „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“,
2. Modul „Lehren und Lernen II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Vorlesungen „Lehren und Lernen I“ sowie „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“,
3. Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“,
4. Modul „Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module „Lehren und Lernen I“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“ und
5. Modul „Deutsch als Zweitsprache“: Die Übung kann frühestens zeitgleich mit der Vorlesung besucht werden.

⁵ Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreicheres Studienprogramm (bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II). SL I und dazugehöriges SL II müssen zusammen besucht werden.

(3) In den Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) gelten folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen / theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Vorlesungen können als Präsenzveranstaltung, als Blended-Learning-Vorlesung oder als reine digitale Veranstaltung angeboten werden.
2. Seminare (S) dienen der Vertiefung, Anwendung und Erweiterung der Vorlesungsinhalte. Hierzu werden von Studierenden eigenständig oder unter Anleitung Themen fachwissenschaftlich und didaktisch erschlossen, präsentiert und diskutiert. Dabei erwerben die Studierenden Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten, im selbstständigen Erschließen und Vermitteln von Sachverhalten und einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Seminare können als Präsenzveranstaltung (wöchentlich oder im Blockformat), als Blended-Learning-Seminar oder als reine digitale Veranstaltung angeboten werden. Regelgruppengröße ist 30. Davon abweichend ist die Regelgruppengröße bei den Seminaren zur Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums 20.
3. Service-Learning-Seminare (SL): In dieser Seminarform wird das vermittelte Wissen von den Studierenden im gemeinnützigen Bereich (Schule und Erziehung) praktisch angewandt. Dieser bürgerschaftliche Dienst dient dazu, auf Basis des „forschenden Lernen“-Ansatzes einen Realitätsbezug herzustellen und die theoretischen Inhalte zu veranschaulichen und zu festigen. Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreicheres Studienprogramm bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II. Service-Learning II wird mit 3 CP und 2 SWS im Wahlpflichtbereich angerechnet. Regelgruppengröße ist 20.
4. Orientierungspraktikum (OP) findet in den Schulen statt und hat zum Ziel, die in den vorbereitenden Veranstaltungen grundgelegten Kenntnisse und Kompetenzen mit praktischen Erfahrungen anzureichern und vor diesem Hintergrund kritisch zu reflektieren.
5. Versuchspersonentätigkeiten (VP): Jede oder jeder Studierende soll während des Studiums erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf bildungswissenschaftlicher empirischer Studien machen. Dazu sind insgesamt fünf Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung zum Abschluss des Studiums nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Projekten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung Bildungswissenschaften.

(4) Für alle Veranstaltungsarten (außer V) besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Die Prüferin oder der Prüfer weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet. Bei den Lehrveranstaltungen sind maximal zwei unentschuldigte Fehltermine zulässig (Ausnahme: OP und die damit verbundenen Seminare zur Vor- und Nachbereitung; siehe gültige Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen). Wird von einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Anzahl der nach Satz 3 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein trifftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (zum Beispiel über ein ärztliches Attest), entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung (zum Beispiel Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben et cetera). Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine aber nicht vier überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 7

Schulpraktika

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis.

In ihnen sollen die Studierenden vor allem

1. lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
2. das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschließlich Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
3. Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
4. Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten und
5. Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiterzuentwickeln sowie Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschulen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen beziehungsweise den kooperierenden Einrichtungen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Folgende Schulpraktika sind während des Studiums zu absolvieren:

1. Ein bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum in der Regel im ersten Studienjahr, das zwei Wochen an einer Grundschule und drei Wochen an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule abzuleisten ist.
2. Im gewählten Doppelfach ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum.
3. Im gewählten Doppelfach ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum an einer weiterführenden Schule in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.

(4) Die Teilnahme an einem semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikum setzt das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums voraus. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden semesterbegleitenden Praktikum absolviert werden.

(5) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflicht in den vor- und nachbereitenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen.

(6) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 1. Oktober 2021 (Amtsbl. I. S. 2316).

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) Allen Studierenden der Lehramtsstudiengänge wird ein Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums empfohlen. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 16 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt anerkannt werden.

(2) Zur Information und Beratung über die Durchführung des Auslandsstudiums sind das International Office der Universität des Saarlandes, die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wie auch die Studienfachberaterinnen und Studienberater der jeweiligen Fachrichtungen verpflichtet. Mit ihnen können auch die Bedingungen eines Learning Agreements geklärt werden.

§ 9 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekaninnen und Studiendekane der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten erstellen auf der Grundlage dieser Studienordnung und der Modulhandbücher für die einzelnen Lehramtsstudiengänge Studienpläne. Diese beinhalten:

1. die zu studierenden Module und Modulelemente,
2. den Umfang der Module/Modulteile in CP und Semesterwochenstunden und
3. eine Empfehlung über die Aufteilung der Module oder Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten.

(2) Der Studienplan und die Modulhandbücher werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Änderungen an den Festlegungen von Studienplänen und Modulhandbüchern, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und dem Zentrum für Lehrerbildung anzugeben und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

(2) Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerkes Saarland (A.ö.R.).

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater, die von den einzelnen Fächern benannt werden. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung berät in lehramtsspezifischen Fragen (zum Beispiel grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung,

insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

§ 11 Master-Arbeit

Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit sollen die Studierende nachweisen, dass sie Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Fachdidaktik des gewählten Doppelfaches eigenständig bearbeiten können. Die Arbeit wird individuell von einem Lehrenden des Master-Studiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 22 CP kreditiert.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt vom 30. Oktober 2024 (Dienstbl. 2024, Nr. 81, S. 708) außer Kraft.

Saarbrücken, 30. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes